



Landgericht Dresden

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **41 HK O 126/25**

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Hamburg e.V.**, Kirchenallee 22, 20099 Hamburg  
vertreten durch das Vorstandsmitglied Michael Knobloch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Thomas **Rader**, Markt 14, 53111 Bonn, Gz.: 40/25

gegen

**ImmoWert Experts Sachverständige Ingenieure und Verlagsgesellschaft mbH**, Clara-Zetkin-Straße 10 a, 01796 Pirna  
vertreten durch d. Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

**Mueller legal Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.:  
50-009881.25

wegen unlauteren Wettbewerbs

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dresden durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]

im schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze bis zum 08.04.2026 eingereicht werden konnten, am 24.04.2026

## **für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern

### 1.1

die Domain „grundbuchamt-hamburg.de“ für einen Internetauftritt zu verwenden,

wenn dies geschieht wie in den diesem Urteil als Anlagen beigefügten Anlagen K1 und K2 wiedergegeben,

### 1.2

im Internet entgeltliche Dienstleistungen, die die Erstellung und/oder Einreichung von Anträgen auf Erteilung von Grundbuchauszügen oder die Erbringung sonstiger Leistungen der Grundbuchämter in Hamburg, einschließlich der Weiterleitung der im Auftrag des Verbrauchers erstellten Anträge an die zuständige Behörde, zum Inhalt haben, anzubieten oder Verträge hierüber abzuschließen, ohne über den Anfall von Gebühren für die Bearbeitung der Anträge durch die zuständige Behörde zu informieren,

wenn dies geschieht, wie in den diesem Urteil als Anlagen beigefügten Anlagen K1 und K2 wiedergegeben.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 386,75 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über Basiszinssatz seit 12.11.2025 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors Ziff. 1 gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 10.000,00 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Sicherheit kann durch schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts geleistet werden.

## **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

## **Tatbestand**

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche sowie den Ersatz von Abmahnkosten geltend.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, die Position und das Recht der Verbraucher in einer sozialen Marktwirtschaft zu stärken, unter anderem durch die Verfolgung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht und andere Gesetze, soweit hierdurch Verbraucherinteressen berührt sind. Er ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 UKlaG des Bundesamtes für Justiz eingetragen.

Unter der Domain <https://grundbuchamt-hamburg.de/> bietet die Beklagte eine als „Antragsservice“ bezeichnete entgeltliche Dienstleistung an, die darin besteht, Anträge für die Einholung amtlicher Dokumente zu erstellen und an die Hamburger Grundbuchämter weiterzuleiten. Auf der Startseite der Onlinepräsenz warb die Beklagte am 29.07.2025 wie im Folgenden und in den Anlagen K1, 2 dargestellt für einen „Grundbuchauszug OnlineAntrag“: Eingeleitet wurde die Kopfzeile mit einem runden Symbol, welches die Deutschlandfarben schwarz/rot/gold beinhaltet und mit der Bezeichnung „Grundbuchamt Hamburg“ versehen ist. Es folgte die Überschrift „Grundbuchämter, Amtsgerichte Hamburg“, unter der der Name eines konkreten Amtsgerichts, dessen Kontaktdaten sowie die hervorgehobene Schaltfläche „Grundbuchauszug Online-Antrag“ vorgehalten wurden. Diesen Informationen schloss sich eine Liste der Grundbuchämter in Hamburg an, in der – zeilenweise - Name und Anschrift jedes einzelnen Grundbuchamts genannt und rechts daneben die Schaltflächen „Mehr Details“ und „Grundbuchauszug beantragen“ vorgehalten wurden sowie ein Modul „Zuständiges Grundbuchamt in Hamburg suchen“. Als letzten Abschnitt auf der Startseite hielt die Beklagte einen aus der Anlage K 2.2 (S. 12 AB Kläger) ersichtlichen Fließtext vor, wegen des Inhalts und der Gestaltung wird auf die zitierte Anlage verwiesen.

Auf einer Unterseite zum ausgewählten Amtsgericht ist eine Produktauswahl, insbesondere Grundbuchauszug, Flurkarte/Kataster-/Liegenschaftskarte möglich. Die rechts neben den Produkten dargestellten Entgelte wurden von der Beklagten für ihren Antragservice erhoben und enthielten nicht die Gebühren, die von den zuständigen Grundbuchämtern für die

Erbringung der beantragten Leistung berechnet wurden. Die über einen Link abrufbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten unter der Überschrift „Vertragsdurchführung“ die Information, dass der Kunde nachgelagerte Gebühren, z.B. Kostenrechnungen Dritter wie z.B. des zuständigen Amtsgerichts zusätzlich zur Gebühr des Servicedienstleisters zahlt. Wegen der weiteren Einzelheiten der Gestaltung des Internetauftritts der Beklagten wird auf die Anl. K1, K2, K2.1, K2. 2, K4, K5 und K6 verwiesen.

Der Kläger mahnte die Beklagte wegen dieses Verhaltens mit Schreiben vom 29.07.2025 (Anlage K7) ab und forderte sie unter Fristsetzung bis zum 12.08.2025 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und – unter weiterer Fristsetzung – zur Zahlung von Aufwendungsersatz auf.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern

1.1 die Domain „grundbuchamt-hamburg.de“ für einen Internetauftritt zu verwenden,

wenn dies geschieht wie in den Anlagen k1 und k2 wiedergegeben,

1.2 im Internet, entgeltliche Dienstleistungen, die die Erstellung und/oder Einreichung von Anträgen auf Erteilung von Grundbuchauszügen oder die Erbringung sonstiger Leistungen der Grundbuchämter in Hamburg, einschließlich der Weiterleitung der im Auftrag des Verbrauchers erstellten Anträge an die zuständige Behörde zum Inhalt haben, anzubieten oder Verträge hierüber abzuschließen, ohne über den Anfall von Gebühren für die Bearbeitung der Anträge durch die zuständige Behörde zu informieren,

wenn dies geschieht, wie in den Anlagen k1 und k2 wiedergegeben,

2. die Beklagte zu verurteilen, 386,75 Euro, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit Klageerhebung an den Kläger zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen verwiesen. Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren, § 128 Abs. 2 ZPO, zugestimmt.

## Entscheidungsgründe

### A.

Die zulässige Klage hat Erfolg.

### I.

Die geltend gemachten Unterlassungsansprüche sind in vollem Umfang begründet.

1. Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG berechtigt, Unterlassungsansprüche nach § 8 Abs. 1 UWG gelten zu machen.
2. Die Verwendung der Domain „grundbuchamt-hamburg.de“ durch die Beklagte für ihren aus den Anlagen K1, 2 ersichtlichen Internetauftritt ist irreführend und daher zu unterlassen, §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3 UWG.

Die Beklagte bietet unter der Domain „grundbuchamt-hamburg.de“ einen entgeltlichen Antragservice an, der darin besteht, Anträge zur Erlangung behördlicher Leistungen zu erstellen und diese Anträge zur Bearbeitung an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Diese Dienstleistung spiegelt sich in der von der Beklagten im Rahmen ihres Onlineauftritts gewählten Gestaltung nicht wider. Vielmehr wird durch die Darstellung der Webpräsenz unter der Domain „grundbuchamt-hamburg.de“ in Kombination mit der Gestaltung der Start - und Antragsseite der Internetpräsenz der Eindruck erweckt, der Verbraucher beantrage einen Grundbuchauszug bzw. sonstige behördliche Leistungen unmittelbar beim Grundbuchamt.

Bereits der von der Beklagten verwendete Domainname „grundbuchamt-hamburg.de“ vermittelt den unzutreffenden Eindruck, es handele sich um die offizielle Präsenz einer Hamburger Behörde. Die verwendete Bezeichnung Grundbuchamt Hamburg und die mehrfache Verwendung der Bild-/Wortkombination „Grundbuchamt Hamburg“ verstärkt

dieses Verständnis. Da die Beklagte weder das Grundbuchamt Hamburg ist, noch als Beliehene oder Beauftragte dieser Behörde handelt, ist die verwendete Bezeichnung irreführend hinsichtlich der Identität des Unternehmens der Beklagten als auch hinsichtlich eines wesentlichen Merkmals der von ihr angebotenen privaten Dienstleistung, § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3 UWG. Der Nutzer stellt keinen Antrag bei der Behörde, sondern erteilt der Beklagten einen Auftrag, welche den Antrag lediglich weiterleitet.

Entsprechendes gilt für die Kombination des ausgewählten Amtsgerichtsnamens in der Startseiten-Liste mit der Schaltfläche „Grundbuchauszug beantragen“: Diese Gestaltung suggeriert, der Antrag werde vom Nutzer bei dem jeweils genannten Amtsgericht gestellt. Die Verwendung des Domainnamens „grundbuchamt-hamburg.de“ ist daher geeignet, beim Verkehr unzutreffende Vorstellungen über die geschäftlichen Verhältnisse der Beklagten hervorzurufen (BGH, Urteil vom 29.03.2007 Az. I ZR 122/04 - zitiert nach Juris).

Die hierdurch vermittelte fehlerhafte Vorstellung wird auch nicht durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis ausgeschlossen, welcher selbst am Blickfang teilnimmt (BGH, Urteil vom 21.09.2017 Az. I ZR 53/16 - zitiert nach Juris): Der Informationstext (Anlage K2.2, S. 12 AB Kläger), den die Beklagte jeweils am unteren Ende der Start- und der Antragsseite vorhält, in welchem darauf hingewiesen wird, dass die Beklagte als Dienstleister für die Einholung amtlicher Dokumente agiert, keine unmittelbare Verbindung zu staatlichen Institutionen besteht, sondern die Beklagte als private Unternehmung die notwendigen Dokumente beantragt, ist nur nach mehrmaligem Scrollen erkennbar. Zudem wird der Informationstext in einer kleineren Schriftgröße als im Übrigen und – im Gegensatz zu den weiteren Elementen der jeweiligen Webseiten – als Fließtext dargestellt, der über keinerlei Hervorhebungen verfügt. Die Darstellung nimmt weder am Blickfang der Seite teil, noch wird auf diesen im Blickfang – z. B. durch einen Sternchenhinweis – aufmerksam gemacht. Der nachgestellte Texthinweis ist deshalb nicht geeignet, den Gesamteindruck eines behördlichen Internetauftritts bzw. eines behördlichen Antragsverfahrens zu beseitigen.

Die angegriffene Werbung ist auch geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UWG): Der Verbraucher wird dazu veranlasst, eine Dienstleistung der Beklagten in Anspruch zu nehmen, was er möglicherweise nicht täte, wäre klar, dass die

angebotene Dienstleistung lediglich darin besteht, einen Antrag zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu erstellen und für die ein gesondertes Entgelt neben der von der Behörde erhobene Gebühr fällig wird, obwohl alternativ etwa eine direkte Antragstellung beim Amtsgericht - Grundbuchamt - erfolgen kann.

3. Die unzureichende Information über den Anfall von Gebühren für die Bearbeitung der Anträge durch die zuständige Behörde auf der Internetseite der Beklagten ist wettbewerbswidrig und zu unterlassen, §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3, 5a Abs. 1, Abs. 2 UWG, § 312d BGB i. V. m. Artikel 246a EGBGB, § 6 PAngV .

Die von der Beklagten angezeigten Entgelte beinhalten nicht die Gebühren, die zusätzlich von der Behörde für die Erteilung der gewünschten Dokumente in Rechnung gestellt werden. Dies ergibt sich zum einen aus den auf der Antragsseite verlinkten AGB, wonach der Kunde nachgelagerte Gebühren, z.B. Kostenrechnungen Dritter wie z.B. des zuständigen Amtsgerichts zusätzlich zur Gebühr des Servicedienstleisters zahlt. Im Kundenportal erhalten die Verbraucher den Hinweis vor Absendung des Auftrags, dass die Gebühr der zuständigen Stelle der Verbraucher errichtet. Dagegen beinhaltet das auf der Antragsseite angegebene Gesamtentgelt diese Gebühren nicht.

Wer als Unternehmer Verbrauchern Leistungen anbietet, hat zum Einen entsprechend § 3 Abs. 1 PAngV den Gesamtpreis anzugeben. Zudem obliegt es dem Unternehmer entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 2 PAngV, sonstige anfallende Kosten mitzuteilen. Diese Verpflichtungen sind unionsrechtlich vorgegeben und beruhen auf einer Umsetzung der Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse. Es handelt sich daher bei der Verpflichtung zur Angabe des Gesamtpreises und zusätzlich anfallender Kosten auch um eine für den Verbraucher nach § 5 a Abs. 1 UWG i.V.m. § 5 b Abs. 4 UWG wesentlichen Information. Zudem stellen Regelungen über Preisangaben wie die Preisangabenverordnung grundsätzlich Marktverhaltensregelungen zum Schutz der Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer i.S.v. § 3a UWG dar (Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl., § 3a Rn. 1.260 m.w.N.). Ein Verstoß gegen Marktverhaltensregelungen stellt entsprechend § 3a UWG ebenfalls ein unlauteres und zu unterlassendes Verhalten dar.

Der konkrete Verstoß ist auch geeignet, insbesondere die Interessen von Verbrauchern und sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen: Indem die Beklagte diese Pflichtangabe unterlässt, erschwert sie es dem Verbraucher, die von ihr vertriebenen

Dienstleistung in ihrer Preiswürdigkeit mit anderen Alternativen zur Erlangung beispielsweise eines Grundbuchauszugs zu vergleichen.

## II.

Die Kosten des Abmahnschreibens vom 29.07.2025 kann der Kläger auf Grundlage von § 13 Abs. 3 UWG ersetzt verlangen. Die aus der Anlage K7 ersichtliche Abmahnung war nach dem oben Gesagten berechtigt und entspricht den Anforderungen von § 13 Abs. 2 UWG. Dem Vortrag des Klägers, dass sich die geltend gemachte Kostenpauschale auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation ergibt, welche derzeit auf dem Rundschreiben Personal - und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.06.2020 beruht und 386,75 € brutto beträgt, ist die Beklagte nicht entgegengetreten. Der Betrag ist spätestens seit Rechtshängigkeit zum gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen, §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

## B.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709, 108 ZPO.

Die Höhe der Sicherheitsleistung betreffend die vorläufige Vollstreckbarkeit des Tenors Ziff. 1 richtet sich nach der Höhe des potentiellen Vollstreckungsschadens. Dabei ist die Höhe der Sicherheit so zu bestimmen, dass die Beklagte vor Schäden aus ungerechtfertigter Vollstreckung geschützt wird (OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.10.2022 Az. 6 U 131/22 - zitiert nach Juris; Zöller/Herget, ZPO, 35. Aufl., § 108 Rn. 4; Schneider, MDR 1991, 1033 ff.). Die Höhe des drohenden Vollstreckungsschadens wird vorliegend auf 10.000,00 € geschätzt.

In Verfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist der Streitwert gemäß § 51 Abs. 2 GKG, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Ein gewichtiges Indiz für die Schätzung der mit dem Unterlassungsanspruch abzuwehrenden, für die Wertbemessung maßgeblichen Gefährdung ihrer Interessen bildet die vorläufige Angabe des Streitwerts in der Klageschrift, zumal diese Angabe noch unbeeinflusst vom Ausgang des Rechtsstreits erfolgt. Der Vorschlag ist jedoch anhand der objektiven Gegebenheiten und unter Heranziehung der Erfahrung und üblicher Wertfestsetzungen in gleichartigen oder ähnli-

chen Fällen in vollem Umfang nachzuprüfen (BGH, Urteil vom 20.05.1977 Az. I ZR 17/76 - zitiert nach Juris; OLG Dresden, Beschluss vom 27.02.2026 Az. 14 W 19/26; Beschluss vom 21.05.2025, 14 W 142/25).

Maßgeblich ist beim Unterlassungsbegehren das wirtschaftliche Interesse des Klägers an dem mit dem Verfahren erstrebten Rechtszustand, das von der Angriffsschwere der zu untersagenden Handlung abhängt. Für den Kläger als Verbraucherverband im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG wird der Streitwert durch die satzungsgemäß wahrgenommenen Interessen der Allgemeinheit, das heißt durch die infolge des beanstandeten Wettbewerbsverhaltens berührten Interessen der Verbraucher, bestimmt (BGH, Beschluss vom 17.03.2011 Az. I ZR 183/09 - zitiert nach Juris). Dabei sind auch die Unternehmensverhältnisse bei dem Verletzer, die Intensität des Wettbewerbs (in räumlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht), die Auswirkungen zukünftiger Verletzungshandlungen (Ausmaß, Intensität und Häufigkeit, indiziert durch die bereits begangene Verletzungshandlung) und die Intensität der Wiederholungsgefahr (Verschuldensgrad, späteres Verhalten) zu berücksichtigen (OLG Dresden, Beschluss vom 27.02.2026 Az. 14 W 19/26; Beschluss vom 21.05.2025, 14 W 142/25). Nach diesen Maßstäben erscheint die Streitwertangabe des Klägers hinsichtlich der mit der Klage verfolgten Verstöße angemessen. Die Beklagte ist dem nicht entgegengetreten.



Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

Startseite

## Grundbuchämter, Amtsgrichte Hamburg

### Amtsgericht Hamburg Bergedorf

Grundbuchamt-GB

Amtsgericht Hamburg Bergedorf

Ernst-Mantiu-Straße 8

21029 Hamburg

Telefon: -

Fax: -

[Grundbuchauszug Online-Antrag](#)



[In Google Maps öffnen](#)

[Route planen](#)

### Alle Grundbuchämter in Hamburg:

Alle verfügbaren Grundbuchämter in Hamburg inkl. Kontaktdetails und weiteren Informationen.

Grundbuchamt	Anschrift	Weiteres
<b>Amtsgericht Hamburg Bergedorf</b>	Ernst-Mantiu-Straße 8, 21029 Hamburg	<a href="#">Mehr Details</a> <a href="#">Grundbuchauszug beantragen</a>
<b>Amtsgericht Hamburg-St. Georg</b>	Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg	<a href="#">Mehr Details</a> <a href="#">Grundbuchauszug beantragen</a>
<b>Amtsgericht Hamburg-Blankenese</b>	Dormienstraße 7, 22587 Hamburg	<a href="#">Mehr Details</a> <a href="#">Grundbuchauszug beantragen</a>
<b>Amtsgericht Hamburg-Mitte</b>	Caffamacherreihe 20, 20355 Hamburg	<a href="#">Mehr Details</a> <a href="#">Grundbuchauszug beantragen</a>
<b>Amtsgericht Hamburg-Harburg</b>	Bleicherweg 1, 21073 Hamburg	<a href="#">Mehr Details</a> <a href="#">Grundbuchauszug beantragen</a>
<b>Amtsgericht Hamburg-Altona</b>	Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg	<a href="#">Mehr Details</a> <a href="#">Grundbuchauszug beantragen</a>
<b>Amtsgericht Hamburg-Barmbek</b>	Spohrstraße 6, 22083 Hamburg	<a href="#">Mehr Details</a> <a href="#">Grundbuchauszug beantragen</a>
<b>Amtsgericht Hamburg-Wandsbek</b>	Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg	<a href="#">Mehr Details</a> <a href="#">Grundbuchauszug beantragen</a>

### Zuständiges Grundbuchamt in Hamburg suchen

Nach Eingabe der Postleitzahl wird Ihnen das für diesen **Ortsteil von Hamburg** zuständige Grundbuchamt inkl. Kontaktdetails angezeigt.

Sie haben außerdem die Möglichkeit Dokumente wie **Grundbuchauszug** online zu beantragen.

Postleitzahl eingeben...



### Grundbuchauszug bei Grundbuchamt Hamburg Online-Antrag

Schnell und unkompliziert Grundbuchauszüge vom **Grundbuchamt Hamburg** online beantragen.

#### Ihre Vorteile

- in ganz Hamburg verfügbar
- schnelle Bearbeitung
- Kundenportal
- Support-Hotline
- usw.

[Zum Grundbuchauszug Online-Antrag](#)

#### Wie es funktioniert

- 1 Gewünschte Dokumente auswählen
- 2 Online-Antrag ausfüllen
- 3 Abschicken (Bezahlung via PayPal oder Rechnung)
- 4 Nachweise im Kundenportal hochladen
- 5 Fertig

[Startseite](#)

## Grundbuchämter, Amtsgrichte Hamburg

### Amtsgericht Hamburg Bergedorf

Grundbuchamt-GB

Amtsgericht Hamburg Bergedorf

Ernst-Mantiu-Straße 8

21029 Hamburg

Telefon: -

Fax: -

[Grundbuchauszug Online-Antrag](#)











[In Google Maps öffnen](#)

[Route planen](#)

## Alle Grundbuchämter in Hamburg:

Alle verfügbaren Grundbuchämter in Hamburg inkl. Kontaktdetails und weiteren Informationen.

Grundbuchamt	Anschrift	Weiteres
<b>Amtsgericht Hamburg Bergedorf</b>	 Ernst-Mantiu-Straße 8, 21029 Hamburg	<a href="#">Mehr Details</a> <a href="#">Grundbuchauszug beantragen</a>
<b>Amtsgericht Hamburg-St. Georg</b>	 Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg	<a href="#">Mehr Details</a> <a href="#">Grundbuchauszug beantragen</a>
<b>Amtsgericht Hamburg-Blankenese</b>	 Dormienstraße 7, 22587 Hamburg	<a href="#">Mehr Details</a> <a href="#">Grundbuchauszug beantragen</a>
<b>Amtsgericht Hamburg-Mitte</b>	 Caffamacherreihe 20, 20355 Hamburg	<a href="#">Mehr Details</a> <a href="#">Grundbuchauszug beantragen</a>
<b>Amtsgericht Hamburg-Harburg</b>	 Bleicherweg 1, 21073 Hamburg	<a href="#">Mehr Details</a> <a href="#">Grundbuchauszug beantragen</a>
<b>Amtsgericht Hamburg-Altona</b>	 Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg	<a href="#">Mehr Details</a> <a href="#">Grundbuchauszug beantragen</a>
<b>Amtsgericht Hamburg-Barmbek</b>	 Spohrstraße 6, 22083 Hamburg	<a href="#">Mehr Details</a> <a href="#">Grundbuchauszug beantragen</a>
<b>Amtsgericht Hamburg-Wandsbek</b>	 Schädlersstraße 28, 22041 Hamburg	<a href="#">Mehr Details</a> <a href="#">Grundbuchauszug beantragen</a>

## Zuständiges Grundbuchamt in Hamburg suchen

Nach Eingabe der Postleitzahl wird Ihnen das für diesen **Ortsteil von Hamburg** zuständige Grundbuchamt inkl. Kontaktdaten angezeigt.

Sie haben außerdem die Möglichkeit Dokumente wie **Grundbuchauszug** online zu beantragen.

---



## Grundbuchauszug bei Grundbuchamt Hamburg Online-Antrag

Schnell und unkompliziert Grundbuchauszüge vom **Grundbuchamt Hamburg** online beantragen.

### Ihre Vorteile

- in ganz Hamburg verfügbar
- schnelle Bearbeitung
- Kundeportal
- Support-Hotline
- usw.

[Zum Grundbuchauszug Online-Antrag](#)

### Wie es funktioniert

- 1 Gewünschte Dokumente auswählen
- 2 Online-Antrag ausfüllen
- 3 Abschicken (Bezahlung via PayPal oder Rechnung)
- 4 Nachweise im Kundenportal hochladen
- 5 Fertig ✓



#### RECHTLICHES

[Allgemeine Geschäftsbedingungen](#)

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

Der Antragservice agiert als unabhängiger Dienstleister für die Einholung amtlicher Dokumente. Unsere bereitgestellten Dienste und Produkte stehen in keiner unmittelbaren Verbindung zu staatlichen Institutionen oder ähnlichen Einrichtungen. Als private Unternehmung übernehmen wir auf Ihren Wunsch hin die Erstellung der notwendigen Anträge, um die von Ihnen gewünschten Dokumente zu beantragen. Anschließend leiten wir diese Anträge zur Bearbeitung an die entsprechende Stelle weiter. Es sei betont, dass wir selbst keine behördliche Instanz sind und keinerlei Partnerschaften mit Behörden unterhalten. Stattdessen agieren wir als Vermittler zwischen Ihnen und den Behörden.

Falls Sie irgendwelche Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne über unseren Kundendienst zur Verfügung. Sollten Sie im Besitz einer Auftragsnummer sein, bitten wir Sie, diese bei Kontaktaufnahme anzugeben.